Departement des Innern
Departementsvorsteherin

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 00
Telefax 041 819 16 58

kantonschwyz

Schwyz, 20. März 2020

Wie weit geht der Wahnsinn in Sachen «Coronavirus»?
Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 15/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. März 2020 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In einer Medienmitteilung vom 3. März 2020 hat der "Sonderstab Coronavirus" des Kantons Schwyz Kriterien für Anlässe über 150 Personen veröffentlicht, welche zu kritischen Fragen veranlassen. Bereits im Vorfeld dazu hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) private und öffentliche Grossanlässe verboten, welche die Anzahl Teilnehmer von mehr als 1000 Personen übersteigt – und dies bis mindestens zum 15. März 2020. Bereits diese Einschränkung hat das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, welches in Artikel 22 der Bundesverfassung garantiert ist, beschnitten. Im Gegensatz zum medialen Hype kann festgehalten werden, dass laut Zahlen vom BAG per 3. März 2020 in der Schweiz gerade einmal 43 Coronavirus-Infektionen bestätigt wurden. Die meisten Fälle weisen die Kantone Zürich (9), Graubünden (9) und Genf (8) auf. Im Vergleich dazu sterben in der Schweiz im Durchschnitt jedes Jahr 1500 Personen allein an der Grippe!

Dahingehend stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. *Auf welcher Grundlage und mit welchen Erkenntnissen verbunden, beschloss der "Sonderstab Coronavirus" des Kantons Schwyz (welchem u.a. die beiden Regierungsräte Petra Steimen-Rickenbacher und Regierungsrat André Rüeggsegger angehören) die nun weitaus drastischere Lagebeurteilung an Kriterien von privaten und öffentlichen Anlässen von über 150 Personen in unserem Kanton?*

2. *Das Verbot des BAG gilt bis mindestens zum 15. März 2020. Muss im Kanton Schwyz – falls das BAG an einer allfälligen Verlängerung dieser Frist des Verbots festhält – davon ausgegangen werden, dass sich der "Sonderstab Coronavirus" des Kantons Schwyz weiterhin nicht nur an die Kriterien des BAG hält, sondern wie aktuell weit darüber hinausgeht?*

3. *Der Kanton Schwyz galt in der Vergangenheit immer als Garant für grösstmögliche Freiheit und Besonnenheit, wenn es darum ging, Bundesvorgaben umzusetzen. Nun aber werden bereits private und öffentliche Anlässe von über 150 Personen – wenn vorerst auch nur bis zum 15. März 2020 befristet – mit Sonderkriterien auferlegt. Müsste man dahingehend und konsequenterweise nicht auch gleich grössere Schulstandorte, Einkaufscentren, Geschäfte, Hallenbäder, das Reisen mit dem Zug etc. schliessen bzw. verbieten oder fallen diese Risikogruppen, Standorte und Interessenslagen in die Kategorie "keine Gefahr!"?*

Abschliessend halte ich fest, dass sich die weitaus verschärften Massnahmen im Bezug zum Coronavirus im Kanton Schwyz in der Wirtschaft und im gesellschaftlichen Zusammenleben spürbar negativ auswirken werden. Speziell die Tourismusbranche leidet unter solchen Massnahmen – aber auch unzählige Vereine und Veranstalter, welche zum aktiven Dorfleben beitragen. Ja, gar die traditionelle Begrüssungs- und Umgangsform des Handschlags soll kurzzeitig aus unserem Alltag verbannt werden! Da bleibt letztlich die Frage:

4. *Wie weit geht der Wahnsinn in Sachen Coronavirus noch?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen und hoffe, mit Verlaub, auf etwas mehr Besonnenheit.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeines

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat auf die rasante Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) reagiert und an einer ausserordentlichen Sitzung beschlossen, die besondere Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) auszurufen. Dies ermöglichte dem Bundesrat, in Absprache mit den Kantonen selber Massnahmen anzuordnen, die normalerweise in der Zuständigkeit der Kantone liegen würden. Damit verbunden war ein Verbot von allen privaten und öffentlichen Grossveranstaltungen in der Schweiz mit mehr als 1000 teilnehmenden Personen bis mindestens am 15. März 2020.

Die Bewilligung von Anlässen mit weniger als 1000 Personen hat der Bundesrat an die Kantone delegiert mit der Auflage, zwingend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Kanton Schwyz hat daraufhin Kriterien erarbeitet, die für Anlässe in dieser Grössenordnung ab 3. März 2020 gegolten haben: Veranstaltungen mit weniger als 150 Personen konnten bis auf weiteres ohne Bewilligungen durchgeführt werden, für Veranstaltungen ab 150-999 teilnehmenden Personen musste man ein Gesuch einreichen und Auflagen erfüllen. Am 5. März 2020 hat der Bund die Kriterien zum Vollzug des Veranstaltungsverbotes konkretisiert. Diese entsprachen denjenigen des Kantons Schwyz.

In der Zwischenzeit nahm sowohl die Anzahl der bestätigen Coronavirus-Fälle als auch die Anzahl der an den Folgen der Krankheit verstorbenen Personen weltweit aber auch in der Schweiz schnell zu. Diese Entwicklung veranlasste den Bundesrat am 13. März 2020 dazu, die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mit der COVID-19-Verordnung 2 zu verschärfen. Der Bundesrat verordnete gestützt auf seine Kompetenz gemäss Epidemiengesetz einerseits, dass mit Wirkung ab 16. März 2020 alle öffentlichen und privaten Schulen geschlossen bleiben müssen. Andererseits verordnete er, dass ab sofort und bis Ende April sämtliche privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen verboten werden. Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen waren

zu diesem Zeitpunkt weiterhin möglich, sofern die Präventionsmassnahmen des Bundes eingehalten wurden.

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus verschärfte der Bundesrat nach einer ausserordentlichen Sitzung am 16. März 2020 mit der Anpassung der COVID-19-Verordnung 2 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter und stufte die Situation in der Schweiz gemäss Epidemiengesetz neu als «ausserordentliche Lage» ein. Dies erlaubte dem Bundesrat, in allen Kantonen einheitliche Massnahmen anzuordnen. So ordnete er per 17. März 2020 die Schliessung aller Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Betriebe, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann (z.B. Coiffeursalons oder Kosmetikstudios) bis am 19. April 2020 an. Ausgenommen hat er unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen.

Betriebe, die weiterhin geöffnet haben dürfen - insbesondere Lebensmittelläden, Take-aways, Apotheken, Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung, soziale Einrichtungen, Werkstätten für Transportmittel - wurden verpflichtet, die Empfehlungen des BAG zum Abstand halten und zur Hygiene einzuhalten. Spitäler, Kliniken und Arztpraxen bleiben seither geöffnet, müssen aber auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten. Besonders gefährdete Personen müssen zudem seit dem 17. März 2020 ihre Arbeit von zu Hause aus erledigt.

Neben den bereits bestehenden Kontrollen an der Grenze zu Italien hat der Bundesrat des Weiteren auch Kontrollen an den Grenzen zu Deutschland, Österreich und Frankreich eingeführt. Zur Unterstützung der Kantone in den Spitälern, bei der Logistik und im Sicherheitsbereich hat der Bundesrat den Einsatz von bis zu 8000 Armeeangehörigen bewilligt.

Der Bundesrat verlängerte in der angepassten Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zudem auch die angeordneten Schulschliessungen vorerst bis am 19. April 2020.

Der Bundesrat ist und war sich zu jeder Zeit bewusst, dass die von ihm verordneten Massnahmen einschneidend sind und grosse nicht nur wirtschaftliche Folgen haben werden. Aus diesem Grund bezog er bereits früh die aus den Massnahmen resultierenden mannigfaltigen Auswirkungen in seine Überlegungen mit ein. Zur Abfederung dieser Folgen hat der Bundesrat bereits diverse Massnahmen beschlossen und/oder in Aussicht gestellt. Dazu zählt unter anderem auch das bereits am 13. März 2020 beschlossene Hilfspaket in der Höhe von 10 Milliarden Franken für Kurzarbeitsentschädigung und wirtschaftliche Soforthilfe. Auch die Schwyzer Regierung will den geprüften Unternehmen unkompliziert und schnell unter die Arme greifen. Dafür stellt der Bund den Kantonen zunächst 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung. Diese Mittel will die Schwyzer Regierung erhöhen. Zudem prüft der Kanton, wie er die finanzielle Unterstützung für besonders betroffene Unternehmen verstärken kann.

Die aktuelle Situation und die getroffenen Massnahmen für die ganze Bevölkerung sind einschneidend, dessen war und ist sich auch die Schwyzer Regierung zu jeder Zeit bewusst. Der Schutz der Bevölkerung hat jedoch oberste Priorität. Die Schweiz befindet sich in einer ausserordentlichen Lage. Die Zahl der Fälle nimmt weiterhin rasant zu. Die gesamte Bevölkerung ist betroffen und in der aktuellen Lage dringend aufgerufen, Verantwortung zu übernehmen. Um die Zahl der schweren Erkrankungen zu begrenzen und die Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden, braucht es jetzt ein gemeinsames und besonnenes Handeln.

2.2 Aufruf an die Bevölkerung

Für den Regierungsrat hat die Gesundheit der Bevölkerung oberste Priorität. Besonders auch Menschen mit einem höheren Risiko, schwer zu erkranken, müssen vor dem neuen Coronavirus geschützt werden. Wir alle können dazu beitragen:

- Halten Sie Abstand (Social Distancing);
- Waschen Sie sich gründlich die Hände;
- Vermeiden Sie das Hände schütteln;
- Husten und Niesen Sie in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeuge;
- Bleiben Sie bei Fieber und Husten zu Hause;
- Verzichten Sie wenn möglich auf Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Vermeiden Sie sämtliche unnötigen Risiken, damit das Gesundheitssystem nicht noch mehr belastet wird;
- Suchen Sie eine Arztpraxis oder eine Notfallstation nur nach telefonischer Anmeldung auf.

Zudem gilt weiterhin die aktuelle Empfehlung des Bundesrates:

Bleiben sie zu Hause, insbesondere, wenn Sie alt oder krank sind. Es sei denn, Sie müssen zur Arbeit gehen und können nicht von zu Hause aus arbeiten; es sei denn, sie müssen zum Arzt oder zur Apotheke gehen, es sei denn, Sie müssen Lebensmittel einkaufen oder jemandem helfen.

Wir zählen auf Sie!

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 20. März 2020